.. Entre

A 12 K 514/08





VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Rainer Frisch und Koll.,

Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen, Az: 09655-07/F/ho

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes.

Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5263465-224

- Beklagte -

- Klägerin -

wegen Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Schnapp als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. März 2009 am 18. März 2009

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin ist eritreische Staatsangehörige. Sie stellte im April 2002 beim (damaligen) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.01.2003 abgelehnt wurde. Nachdem ihre hiergegen gerichtete Klage vom Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach abgewiesen worden war, hob der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf die zugelassene Berufung der Klägerin hin mit Beschluss vom 26.05.2004 Nr. 3 des Bescheides des Bundesamts vom 22.01.2003 auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG in Bezug auf Eritrea vorliegt. Zugleich hob es den Bescheid des Bundesamts in Nr. 4 insoweit auf, als der Klägerin die Abschiebung nach Eritrea angedroht wurde. Wegen des vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof festgestellten Sachverhalts wird auf die Gründe des Beschlusses vom 26.05.2004 Bezug genommen (/94 f der vorliegenden Bundesamtesakten, Az.: 2752899-224). Mit Entscheidung vom 22.07.2004 stellte das Bundesamt in Vollzug des vorgenannten Beschlusses fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Eritrea vorliegen.

Mit Schreiben vom 24.11.2006 teilte die Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für öffentliche Ordnung - dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass die Klägerin inzwischen im Besitz eines gültigen eritreischen Nationalpasses sei, der nach Aktenlage am 23.09.2005 von eritreischen Behörden ausgestellt worden sei. Die Klägerin sei am 23.11.2006 zu den Ausstellungsmodalitäten befragt worden (vgl. Aktenvermerk v. 23.11.2006, /5 der Bundesamtsakten 5263465-224). Man bitte angesichts dieser Umstände um Überprüfung, ob dennoch weiterhin vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG (i.V.m. Art. 3 EMRK) auszugehen sei oder ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werde.

Daraufhin leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren bezüglich des Abschiebungsschutzes gemäß § 53 Abs. 4 AuslG ein und hörte die Klägerin mit Schreiben vom 29.10.2007 zu dem beabsichtigten Widerruf an. Mit Bescheid vom 28.01.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 22.07.2004 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 des AuslG vorliege. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die Vor-

. .

aussetzungen für den Widerruf seien erfüllt. Die Klägerin habe problemlos einen eritreischen Nationalpass durch das eritreische Konsulat in Frankfurt ausgestellt bekommen. Die Passausstellung sei also erfolgt, obwohl die Klägerin sich als Deserteurin ausgebe. Daher ergebe sich die Unvereinbarkeit, dass die Passbewerberin eine gesuchte Deserteurin sei, denn es sei nicht anzunehmen, dass der eritreische Staat, dem ausdrücklich eine hohe Ausforschungskompetenz zugeschrieben werde, eine Deserteurin mit der Ausstellung eines Nationalpasses begünstige, zumal die Ausstellung des Nationalpasses erstens den vollen Nachweis der eritreischen Staatsangehörigkeit und den Nachweis über die Abführung der zweiprozentigen Aufbausteuer zugunsten des Staates erfordert habe. Es lägen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor. Mit der freiwilligen Passausstellung bekunde die Klägerin ihren Willen, sich dem Schutz Eritreas zu unterstellen, wodurch bewiesen sei, dass weder eine Verfolgungsfurcht wegen einer empfindlichen Bestrafung bestehe, noch eine Distanz zum Regime.

Am 11.02.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie macht im Wesentlichen geltend: aus den Ausländerakten der Klägerin sei ersichtlich, dass sie sich in keiner Weise freiwillig einer Passausstellung bei der eritreischen Auslandsvertretung unterzogen habe, sondern von der damals zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Erlangen dazu aufgefordert und verpflichtet worden sei. Aus diesem Umstand könne nicht abgeleitet werden, dass die der Feststellung des Abschiebungshindernisses zugrundeliegende Sachlage sich erheblich verändert habe. Die Passausstellung könne nicht dahingehend gewertet werden, dass die Klägerin sich damit dem Schutz des Staates Eritrea unterstellt habe. Auch sei damit nicht bewiesen, dass die Klägerin gar keine Deserteurin gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2008 aufzuheben

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 28.04.2008 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die bei Gericht vorhandenen Erkenntnismittel und gerichtlichen Entscheidungen zu Eritrea sind zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden können, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des AufenthG vorliegen, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies gilt entsprechend für die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG. Die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 22.07.2004 getroffene Feststellung, dass im Falle der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Eritrea vorliegen, entspricht der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Im Falle der Klägerin kann nicht festgestellt werden, dass es, bezogen auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.05.2004 bzw. der diesen Beschluss umsetzenden Entscheidung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.07.2004, zu einer nachträglichen Veränderung der Sachlage gekommen ist, so dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG nicht mehr vorliegen. Für den Widerruf der Feststellung nach § 53 Abs. 4 AuslG reicht es nicht aus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die für die Feststellung entscheidungserheblichen Umstände auf der Grundlage einer unveränderten Tatsachenbasis nunmehr anders bewertet oder dass sich insofern nachträglich lediglich die Er-

kenntnislage geändert hat. Es bedarf vielmehr einer entscheidungserheblichen nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage, die dazu führt, dass die Voraussetzungen des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG nicht mehr gegeben sind. Der erfolgte Widerruf kann sonach nicht damit begründet werden, dass aufgrund der erfolgten Passausstellung durch das eritreische Generalkonsulat davon auszugehen sei, dass die Klägerin - im Gegensatz zu ihren Angaben im früheren Asylverfahren - keine in Eritrea gesuchte Deserteurin sei. Denn damit würdigt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den ursprünglichen Sachverhalt aufgrund eines nachträglich eingetretenen, ihm bekannt gewordenen Umstandes lediglich anders als es der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 26.05.2004 getan hat.

Im Übrigen hat sich im Hinblick auf den Tatbestand der Fahnenflucht (Desertion) keine entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage seit der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bzw. des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergeben. Hiervon geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im angefochtenen Bescheid selbst aus (vgl. Seite 4 des Bescheids). Der Klägerin droht nach den Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (a.a.O.), bei einer Einreise die Festnahme, wobei ihr anschließend Folter und unmenschliche Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Die Einschätzung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs steht für die Fälle der Flucht aus dem Wehrdienst bzw. aus dem sogenannten nationalen Dienst in Eritrea in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der erkennenden Kammer (vgl. hierzu die Urteile des erkennenden Gerichts vom 30.01.2007, Az.: A 17 K 888/06 sowie v. 16.01.2008, Az.: A 12 K 4055/07). Hiernach sind - auch noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt - aus der Sicht der staatlichen Behörden Eritreas Deserteure sowie all diejenigen, die im rekrutierungsfähigen Alter sind (18-45 Jahre alt) und Eritrea illegal verlassen, Verräter der nationalen Sache und werden bei einer Rückkehr nach Eritrea übermäßig hart bestraft (vgl. den Dienstreisebereicht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements - Schweiz - vom 11.07.2006, Nr. 263 der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel zu Eritrea). Eine übermäßig harte Bestrafung von Rückkehrern, die beschuldigt werden, sich dem nationalen Dienst entzogen zu haben, ergibt sich auch aus dem Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 27.10.2005 an das Verwaltungsgericht Bayreuth sowie aus der Stellungnahme von amnesty international vom 04.05.2005 an das Verwaltungsgericht Freiburg (auch diese Unterlagen sind zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden).

Eine Änderung der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (a.a.O.) festgestellten und fortbestehenden Bedrohungslage im Hinblick auf die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK) ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Klägerin vom eritreischen Generalkonsulat im September 2005 ein Pass ausgestellt worden ist. Im Hinblick auf die - hier nicht einschlägige - Erlöschensvorschrift des § 72 AsylVfG hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.10.1996 - 13 S 3392/95 -) festgestellt, dass dem Umstand, dass dem Asylberechtigten vom Generalkonsulat des Herkunftslandes ein Reisepass ausgestellt wird, lediglich eine Indizwirkung dahingehend zukommt, dass sich der Betreffende wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Daraus allein kann sonach der Tatbestand der Unterschutzstellung i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG nicht erschlossen werden. Nach dem VGH Baden-Württemberg (a.a.O.) ist auch ein Aufenthalt von vier Wochen im Heimatland, der zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgt, noch kein Unterschutzstellen im Heimatland i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG. Abgesehen davon, dass es auf den Tatbestand des Unterschutzstellens nur im Hinblick auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ankommt (vgl. § 72 Abs. 1 AsylVfG), kann aus der von der Klägerin veranlassten Passausstellung schon rein faktisch nicht auf den Fortfall der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG geschlossen werden. Aus dem Tatbestand der Passausstellung ergibt sich kein verlässlicher Rückschluss, dass die eritreischen Behörden eine Strafverfolgung der Klägerin nicht mehr beabsichtigen. Ausweislich der Begründung des Bescheides vom 28.01.2008 zieht wohl auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Schluss nicht, sondern folgert aus der Tatsache der Passausstellung, dass der von der Klägerin zur Begründung ihres Asylbegehrens bzw. des Abschiebungsverbotes vorgetragene Sachverhalt in Wirklichkeit nicht vorlag.

Der - unzulässige - Widerruf kann auch nicht in eine - zulässige - Rücknahme umgedeutet werden. Einer Rücknahme wegen fehlerhafter Entscheidung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG bzw. des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen, steht die Rechtskraft des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.05.2004 (a.a.O.) entgegen. Aus der Rechtskraft des Beschlusses gemäß § 121 VwGO folgt, dass eine Rücknahme nicht allein deshalb in Betracht kommt, weil die Behörde nunmehr aufgrund geänderter Erkenntnislage die Fehlerhaftigkeit ihrer Entscheidung erkennt. Im Übrigen lässt sich weder aus der Passausstellung als solcher noch aus den von der Ausländerbehörde festgestellten Umständen dieser Passausstellung (vgl. hierzu die vom Amt für öffentliche

Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart angefertigten Aktennotizen) mit hinreichender Verlässlichkeit der Schluss ziehen, dass der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof seinem Beschluss zugrunde gelegte Sachverhalt bzw. das damalige Vorbringen der Klägerin in wesentlicher Beziehung unrichtig waren. Es ist eine bloße, nicht abgesicherte Vermutung der Beklagten, dass nicht anzunehmen sei, dass der eritreische Staat, dem ausdrücklich eine hohe Ausforschungskompetenz zugeschrieben werde, eine Deserteurin mit der Ausstellung eines Nationalpasses begünstige.

Nach dem Vorstehenden war auch die unter Ziffer 2 des Bescheids vom 28.01.2008 enthaltene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.: Schnapp

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 2 6. MAR 2009
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle